



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück**
Az.: 4.4.1 - 611 / 2424

Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück
Telefon: 0541/503-457 (Frau Wiens)
Telefax: 0541/503-411
Osnabrück, 16.09.2026

Flurbereinigung Heeke-Wallen
Landkreis Osnabrück, Verfahrensnummer: 2424

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Heeke-Wallen, Landkreis Osnabrück**, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 2794 - (FlurbG), folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 13.12.2018 nebst Nachträgen vom 10.12.2020, 23.07.2021 und 08.02.2022 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Heeke-Wallen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren Heeke-Wallen endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Heeke-Wallen (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Heeke-Wallen hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heeke-Wallen ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachträgen in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die Berichtigung der Grundbücher und der übrigen öffentlichen Bücher ist dementsprechend bewirkt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt. Die Voraussetzungen zum Abschluss des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch diese Schlussfeststellung entsprechend § 149 Abs. 1 FlurbG liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Weitere Aufgaben der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8 in 49080 Osnabrück, Widerspruch eingelegt werden.

Wiens

(Wiens)

(L.S.)



Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.